

Bundeskonzferenz
31. Mai 2014, Pamhagen

Antrag Nr. 6
Landesorganisation Wien

Bewahrung und Ausbau der Kuchelau als Sport- und Erholungszone

Die Bundeskonferenz fordert die verantwortlichen Stellen (Gemeinde Wien: Magistratsabteilungen 22/Umweltschutz, 45/Wasserbau und 51/Sport; sowie Bund) auf, alles zu unternehmen, um eine Aushöhlung der derzeit für die Kuchelau geltenden Schutzbestimmungen zu verhindern, ja im Gegenteil anzustreben, dass der Schutz, insbesondere gegen kommerzielle Nutzungen, noch verbessert wird. In diesem Sinne möge insbesondere darauf gedrängt werden, dass

- **das Fahrverbot für Motorboote im Kuchelauer Hafenbecken generell aufrecht bleibt und**
- **das Kuchelauer Hafenbecken samt den angrenzenden Uferstreifen als Sportstätte namens „Regattastrecke Kuchelau“ gewidmet wird.**

Begründung:

Die Kuchelau ist gegliedert in den Bereich der Kleingärten, der Bootshäuser (die als Sitze der Sportvereine jedes einzelne derzeit als Sportstätte gewidmet ist) und in öffentlich zugängliche Erholungszone zu Land und zu Wasser, das sind Sport- und Liegewiesen, die Wasserfläche des Hafenbeckens bis zur Linie Waldbach am Ausgang desselben und der Nudistenbereich auf dem Damm.

Die Wasserfläche ist vielseitig sportlich genutzt. Nach dem Gefährdungspotential geordnet erfolgt die Nutzung durch den Rudersport (an erster Stelle genannt, weil größte Geschwindigkeit und geringste Übersicht über das Geschehen vor dem Bug), den Paddelsport, den Angelsport und den Erholungssport (in Form von Schwimmen, Kinderschlauchbootfahren und Ähnlichem). Im Laufe der vielen Jahre hat sich eine meist reibungsfreie Koexistenz dieser Nutzungen, erzielt durch gegenseitige Rücksichtnahme, herausgebildet.

Ein wesentlicher Beitrag zu Erholungswert und sportlicher Nutzbarkeit ist das seit den 1950er Jahren bestehende Fahrverbot für motorisierte Wasserfahrzeuge, welches anlässlich eines tödlichen Unfalls verhängt worden war (von diesem Fahrverbot sind/waren – mit Beschränkungen und in streng geregelter Weise – ausgenommen die schon immer ansässige Bootswerft im hinteren Teil des Hafens und die Pionierkaserne, die als solche nicht mehr in Betrieb ist).

Der Verlauf des Kasernengebäudes an private Investoren lässt bei diesen Begehrlichkeiten aufkommen, zu den geplanten Luxusappartements auch Anker- und Liegeplätze für Motorboote (sozusagen „vor der Tür“) zur Verfügung zu stellen. Mit der Genehmigung solcher Liegeplätze im Inneren des Hafenbeckens wäre automatisch auch die Zu- und Abfahrt zu diesen zu genehmigen, was einen nicht kontrollierbaren Motorfahrzeugverkehr auf dem Wasser nach sich zöge. Ein solcher, der sportlichen Nutzung des Kuchelauer Ha-

fens gegenüber gestellt, hätte deren Behinderung und die Herabsetzung ihres Erholungswertes bis zur Wertlosigkeit zur Folge. Darüber hinaus ist die Kuchelau Habitat für streng geschützte Arten, wie z. B. der Würfelnatter und die Schilfbereiche sind unverzichtbare Brutstätten für Wasservögel und Fische.

Die Kuchelau ist derzeit durch ihre Widmung als Sport- und Erholungszone, in Teilen durch den Naturschutz (ausgewiesene Flächen und Habitate) und im Bereich der Pionierkaserne durch den Denkmalschutz gegen willkürliche Nutzung gesichert. Wer allerdings schon erfahren hat, wie oft solche Sicherungen durch den ökonomischen Nutzungsdruck überrollt wurden, sucht nach Möglichkeiten, diese Schutzzonen zu verstärken. Eine Variante dazu wäre, das ganze Hafenbecken und die angrenzenden Uferbereiche mit den dazu gehörenden Rechten als Sportstätte „Regattastrecke Kuchelau“ zu widmen.

Abschließend sei angemerkt, dass es in Sache Kuchelau letztlich um die Veräußerung von Allgemeingut an private kommerzielle Nutzer geht, mit der auch eine Umdefinition von Begriffen einhergeht:

„Motorbootsport ist Sport und damit auch eine Form der Erholung“ wurde bereits als Argument gegen weitere Schutzmaßnahmen vorgebracht.

angenommen

zugewiesen an

abgelehnt